

Das Lehrbuch zum Familienrecht von Marina Wellenhofer ist sehr zu empfehlen! Es bleibt zu wünschen, dass es, anderes als manch anderes familienrechtliches Werk, noch in vielen weiteren Auflagen erscheinen wird. Im Familienrecht können schon wenige Jahre alte Bücher nicht mehr sinnvoll benutzt werden.

Dirk Looschelders: Schuldrecht Allgemeiner Teil

Von Birthe Schekahn*

Das Lehrbuch von Dirk Looschelders zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts aus der „Academia Iuris“-Reihe von (jetzt:) Vahlen, das erstmalig nach der Schuldrechtsreform erschien, ist seit 2010 mittlerweile in der 8. Auflage erhältlich. Es befindet sich auf dem Stand von Ende Juni 2010 und bezieht die am 11.06.2010 in Kraft getretenen Änderungen der §§ 312 ff., 355 ff. BGB bereits mit ein.

Das Werk besticht durch seine einfach verständliche, präzise Sprache. Zudem fällt beim Aufschlagen des Buches sofort dessen Übersichtlichkeit auf. Es werden viele Absätze verwendet, die das Lesen erleichtern. Dasselbe gilt für die vielen Hervorhebungen in Fett- und Kursivschrift. Hinweise, insbesondere zur Vertiefung, aber auch zu Rechtsvergleichung, Terminologie und weiterführender Literatur, finden sich in grau abgesetzten Kästen. Die vielen Beispiele sind ebenfalls grau abgesetzt. Immer wieder werden auch Schaubilder verwendet.

Looschelders beginnt sein Werk mit einer Darstellung der Grundlagen (1. Teil). Anschließend werden in systematisch logischer Reihenfolge die Entstehung (2. Teil), der Inhalt (3. Teil) und das Erlöschen (4. Teil) von Schuldverhältnissen behandelt. Daran schließt ein Abschnitt zu den Leistungsstörungen (5. Teil) an, der schon auf Grund seiner Länge den Schwerpunkt des Lehrbuchs darstellt. Nach einer Passage zur Rückabwicklung von Verträgen (6. Teil) werden abschließend noch das Schadensrecht (7. Teil) und die Mehrpersonenverhältnisse (8. Teil) erörtert.

Erfreulicherweise werden grundlegende Begriffe nicht einfach vorausgesetzt, sondern ausführlich erklärt. Die-

ses Vorgehen erleichtert das Lernen gerade für Studierende in den Anfangssemestern, in denen der Allgemeine Teil des Schuldrechts zum ersten Mal behandelt wird. Aber auch in der Examensvorbereitung kann es sehr hilfreich sein, schnell die Definition eines an anderer Stelle als selbstverständlich vorausgesetzten Begriffs nachschlagen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch der Einfluss des EU-Rechts auf das deutsche Schuldrecht erörtert.

Es überzeugt, dass das allgemeine Leistungsstörungenrecht das Kernstück des Buches bildet. Dieses spielt nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen Teil des Schuldrechts eine herausragende Rolle. Letzterer regelt die Gewährleistungsrechte Rücktritt und Schadensersatz im Kauf- und Werkvertragsrecht nicht eigenständig, sondern bedient sich über die Verteilernormen § 437 BGB bzw. § 634 BGB der Einfachheit halber im allgemeinen Schuldrecht und enthält selbst nur Modifizierungen.

Hilfreich sind auch die vielen Vertiefungshinweise, die oftmals gezielt bereits bekannte Verständnisprobleme aufgreifen, Verknüpfungen zu anderen Rechtsbereichen herstellen oder auch auf Intentionen des Gesetzgebers hinweisen. Gerade letztere sind den Studierenden zwar häufig nicht bekannt, sind aber manchmal die Ursache von Meinungsstreitigkeiten.

Die eingestreuten Hinweise zur Rechtsvergleichung verdeutlichen den Studierenden, wie ein Rechtsinstitut in anderen Rechtsordnungen behandelt wird, um Vorzüge und Nachteile des deutschen Rechts besser verstehen zu können.

Gelungen ist, dass nur sehr kurz auf das alte Recht eingegangen wird (z. B. Rn. 444–446 i. R. d. Leistungsstörungenrechts). Zwar findet sich zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ein eigener Unterpunkt im 1. Teil, in diesem werden aber nur knapp historische Entwicklung des Schuldrechts sowie Ursachen und Fortgang der Reform dargestellt (Rn. 45–47). In anderen Lehrbüchern finden sich zum Teil unklare Ausführungen zur Rechtslage vor der großen Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002. Für die Studierenden kann das sehr verwirrend sein. Denn sie konzentrieren sich darauf, das allgemeine Schuldrecht erstmals zu erlernen. Dafür ist einzig die aktuell geltende Rechtslage relevant. Zudem stiften gar nicht oder schlecht erklärte Einwurfe zum alten Recht mehr Verwirrung, als dass sie hilfreich sind.

Auf die inhaltliche Darstellung folgt ein Anhang zur Fallbearbeitung. Dieser ist thematisch in vier Unterpunkte aufgeteilt: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit, Leistungs- und Gegenleistungspflicht und Rücktritt.

* Wiss. Mitarbeiterin an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (Lehrstuhl Prof. Dr. Bettina Heiderhoff). Besprechung von Dirk Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8., neu bearb. Auflage – München: Vahlen 2010, XLII, 460 S., kart., Euro 26,00. ISBN: 978-3-8006-4144-4.

Innerhalb des jeweiligen Abschnitts erfolgen zunächst allgemeine Hinweise und anschließend mindestens eine ausformulierte Falllösung im Gutachtenstil. An Schaubildern werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Voraussetzungen einzelner Ansprüche verdeutlicht.

Besonders positiv hervorzuheben ist noch, dass das Entscheidungsregister nicht mehr wie in früheren Auflagen (bis einschließlich 5. Auflage) nach Gerichten sortiert, sondern nach Themenbereichen gegliedert ist. Diese entsprechen dem Aufbau des Buches. Hinzu kommt, dass alle Entscheidungen zusätzlich mit Namen bzw. prägnanten Schlagwörtern versehen sind. Dies vereinfacht das Auffinden einer bestimmten Entscheidung sehr und beschleunigt so das Lernen. Und welche/r Studierende kennt nicht das Problem, dass ein/e Professor/in oder ein/e Kommiliton/in wie beiläufig den Namen eines Urteils verwendet und damit suggeriert, dieses müsse allgemein bekannt sein, obwohl dies bei ihm selbst gerade nicht der Fall ist?! Auch hier schafft das Buch Abhilfe.

Im Vergleich zur Voraufgabe wurden in der 8. Auflage einige Überschriften gestrafft bzw. präzisiert. Zum Beispiel spricht die 7. Auflage noch von „Sachwalterhaftung“, wohingegen die 8. Auflage die Formulierung „Haftung von Sachverständigen und anderen Experten“ verwendet. Zudem wurden z. T. neue Überschriften eingefügt. So enthält die neueste Auflage in § 26 III 3 einen eigenen Gliederungspunkt zum Bezugspunkt des Vertretenmüssens, der in der Voraufgabe noch fehlt. In § 29 wurde der Aufbau dahingehend verändert, dass die Gliederungspunkte jetzt mehr den Anspruchsvoraussetzungen des Anspruchs aus §§ 280, 281 BGB entsprechen.

Insgesamt ist das Lehrbuch sowohl für Studierende der Anfangssemester als auch für Examenskandidat/innen (für diese vor allem als Nachschlagewerk und zur Wiederauffrischung) uneingeschränkt zu empfehlen.

Kristian Kühl: Strafrecht Allgemeiner Teil

Von Florian Jeßberger*

Wer die allgemeinen Lehren des Strafrechts studieren möchte, hat es nicht leicht. Die Schwierigkeiten beginnen, dies wird oft und gerne betont, mit der Auswahl ei-

nes geeigneten Lehrbuches. Bereits die schiere Zahl der verfügbaren Werke lässt so manchen, zumal Studienanfänger/innen, verzweifeln. Und selbst die Reihe der wirklich empfehlenswerten Lehrbücher ist lang und umfasst Werke höchst unterschiedlichen Zuschnitts – darunter „Klassiker“ wie die Bücher von *Wessels/Beulke*, *Roxin* und *Jescheck/Weigend*, neuere „Kassenschlager“ wie die Bände von *Heinrich*, *Kindhäuser* oder *Rengier* und „originelle“, ein eigenes System entwickelnde Bearbeitungen wie diejenigen von *Jakobs* und *Köhler*.

Was tun? Der übliche (und berechtigte) „Tipp“ der Dozent/innen lautet: Selberlesen und feststellen, welches Werk und welche/r Autor/in einem „liegt“. Denn: Die Entscheidung darüber, welches Lehrbuch die Studierenden beim Erlernen der ja weitgehend kanonisierten Lehrinhalte begleitet, ist vor allem auch: Geschmackssache. Insofern will dieser kurze Text nicht mehr als eine Anregung sein; die Anregung nämlich, bei der dringend anzurathenden Tour d’Horizon durch das Ausbildungsschrifttum auf keinen Fall das inzwischen in 6. Auflage vorliegende Lehrbuch von *Kristian Kühl* zu vergessen.

Kühl, Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Tübingen und Verfasser eines führenden Kurzkommentars zum Strafgesetzbuch („Lackner“), geht es darum, die Leser/innen „zur Bearbeitung von strafrechtlichen Übungsarbeiten mit Problemen des Allgemeinen Teils zu befähigen“. Während man über die Frage, ob sich hierin der Anspruch strafjuristischer Ausbildung erschöpfen sollte, sicher streiten kann (und in diesen Zeiten wohl auch streiten muss), so ist doch *nicht* zu bestreiten, dass ein überwiegender und im Laufe des Studiums zunehmender Teil der Studierenden in ihrem Lernbemühen von dem recht schlichten Bestreben geleitet ist, das praktische Handwerkszeug zur erfolgreichen Bearbeitung von Übungsfällen zu erwerben, vulgo: die Klausuren mit einer möglichst guten Note zu bestehen. Insofern wird der Anspruch des hier vorgestellten Lehrbuchs mit den Erwartungen und Bedürfnissen vieler Leserinnen und Leser korrespondieren. Gegenstand und Format des Lehrbuches sind gänzlich an diesem übergreifenden Ziel und Anspruch der Darstellung ausgerichtet.

So unternimmt *Kühl* es nicht, das (strafrechtliche) Rad neu zu erfinden: Die Grundlage der Darstellung bildet durchgängig, wie der Autor es selbst formuliert, das „überkommene[n] bzw. herrschende[n] System[s]“ des Strafrechts. Mit Blick auf das Anliegen des Autors konsequent ist es ferner, dass nur die unmittelbar klausurrelevanten Kernbereiche des Allgemeinen Teils erörtert werden, neben den Merkmalen des vorsätzlichen Begehungsdeliktes also vor allem die Irrtumslehre, die Strafbarkeit von Unterlassen und fahrlässigem Verhalten, Täterschaft und Teilnahme sowie Versuch und Rücktritt. Wie in den meisten anderen Lehrbüchern wird

* Professor für Strafrecht, insbesondere Internationales Strafrecht, an der Universität Hamburg. Besprechung von *Kristian Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, München: Vahlen 2008, XXXVII, 813 S., Euro 29,90. ISBN 978-3-8006-3572-6. – Nach Auskunft des Verlages befindet sich die 7. Auflage derzeit in Vorbereitung; ihr Erscheinen sei noch für das zweite Halbjahr 2011 vorgesehen.